

ASchG-Informationsblatt zum Kostenersatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Möglichkeit, eine direkt verrechnende Untersuchungsstelle (AUVA-Vertragspartner) mit den Untersuchungen zu beauftragen. Diese Stellen sind in der Liste als „Direktverrechner“ gekennzeichnet. Der Vorteil für Sie ist, dass die Untersuchungskosten direkt mit uns abgerechnet werden.

In allen anderen Fällen stellen Sie einen Antrag auf Kostenersatz nach §§ 49, 50 und 51 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) an die **Hauptstelle der AUVA, Abteilung HUB-Verrechnungsgruppe, Adalbert-Stifter-Straße 65** und legen bitte folgende Unterlagen bei:

1. Das ausgefüllte Formular „**Antrag auf Kostenersatz**“ mit Ihrer firmenmäßigen Zeichnung.
Das Formular kann von der HUB/Verrechnungsgruppe angefordert oder von unserer Website heruntergeladen werden (www.auva.at/gesundheitsueberwachung).
2. Die von der ermächtigten Untersuchungsstelle ausgefüllte „**ASchG-Untersuchung – Namensliste**“ mit dem entsprechenden VGÜ Untersuchungsumfang und den Schlüsselzahlen für Schadstoffe.
3. Alle Honorarnoten der ermächtigten Untersuchungsstellen und Labors etc.
4. Alle Zahlungsnachweise (in Kopie).
5. Bescheide des Arbeitsinspektionsarztes (falls vorhanden).
6. Den aktuellen Lärmmessbericht (nicht älter als 5 Jahre) im Falle von Untersuchungen bei Lärmeinwirkung. Wurde die Messung von der AUVA durchgeführt, geben Sie uns das Datum der Messung bekannt.
7. Alle die Untersuchungen betreffenden Evaluierungsergebnisse.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist die Rückerstattung von Untersuchungskosten nach § 49 und § 50 ASchG nur dann möglich, wenn die Untersuchungen von hierzu **ermächtigten Ärztinnen und Ärzten**, bei § 51 Untersuchungen von **Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmedizinern** durchgeführt wurden. Der **Kostenersatz** erfolgt nach den mit der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Honorarsätzen (ASchG-Vertrag).

Die **Befundformulare** können Sie auf der Website des Zentralarbeitsinspektorates herunterladen:
https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheitsueberwachung/Untersuchungsintervalle_und_Untersuchungsumfang.html#heading_Untersuchungsformulare

Mit der Einhaltung der angeführten Punkte erleichtern Sie die reibungslose und rasche Erledigung Ihres Antrages. Der Aufwand für entgangene Arbeitsleistungen und Reisespesen kann nicht abgegolten werden. Wir prüfen die übermittelten Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, und überweisen anschließend den sich daraus ergebenden Betrag.

Freundliche Grüße
Ihr HUB-Verrechnungsteam